

Das Herzogthum Warschau.

Sachsen hat an einem großen Stück des ehemaligen Königreichs Polen, welches bisher in preußischer Gewalt war, unter obigem Titel wieder eine Stiefschwester erhalten, die, wenn sie sich dessen werth zeigen sollte, auf volle väterliche Liebe unsers gemeinschaftlichen guten Königs, so wie auf die des redlichen Sachsenlandes rechnen kann, und von der, unter den jetzigen Auspicien, wohl nicht zu fürchten ist, daß sie dem Vater und der Schwester so viel Noth, wie ehedem, machen möchte. Was übrigens der Einfluß sey, den diese neue Acquisition auf unser Vaterland haben möge; so bleibt dieselbe doch stets von Interesse für uns, und eine kurze Beschreibung des Landes sowohl in statistischer als auch geographischer und physikalischer Hinsicht dürfte daher einem großen Theil der Leser dieses Blatts nicht unwillkommen seyn.

I.

Constitutionelles Statut des Herzogthums Warschau*).

I. Titel. 1) Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats. 2) Alle Religionen sind frei und öffentlich. 3) Das Herzogthum Warschau wird in 6 Diöcesen, mit einem Erzbischoffe und 5

Bischöffen, eingetheilt. 4) Die Sklaverei (Leibeigenschaft) ist abgeschafft; alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze; der Stand der Personen ist unter dem Schutze der Gerichte. II. Titel. Von der Regierung. 5) Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, seinen Nachkömmlingen, Erben und Nachfolgern, nach der in dem sächsischen Hause bestehenden Successionsordnung. 6) Die Regierung beruht auf der Person des Königs; er übt, in ihrem ganzen Umfange, die vollziehende Gewalt aus, und hat die Initiative der Gesetze. 7) Der König kann einem Vicekönig den Theil seiner Gewalt übertragen, den er nicht für dienlich findet, unmittelbar auszuüben. 8) Wenn der König nicht dienlich erachtet, einen Vicekönig zu ernennen, so ernennt er einen Vicepräsidenten des Conseil der Minister. In diesem Falle werden die Geschäfte der verschiedenen Ministerien im dem Conseil verhandelt, und sodann dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. 9) Der König schreibt den allgemeinen Reichstag aus, prolongirt und ajournirt ihn; er schreibt gleichfalls die Diätinen, oder Distrikts- oder Gemeindeversammlungen aus. Er präsidiert den Senat, wenn er es für gut findet. 10) Die herzoglichen Kronländer bestehen 2) in einem jährlichen Einkommen von 7 Mill. polnischer Gulden (1,750,000 Reichsgulden), zur Hälfte in liegenden Gütern oder königl. Domainen, und zur andern

* Wir theilen dieß zuerst mit, nicht bloß der Neuheit wegen, sondern auch als wichtige Urkunde zur vaterländischen Geschichte, vorzüglich aber aus dem Grunde, weil sich daraus am sichersten ersehen läßt, in welchem Verhältnisse künftig Sachsen und Warschau stehen und welches der Einfluß der Regierung auf diese neue Besitzung seyn werde.

andern Hälfte in einer Anweisung auf den öffentlichen Schatz; b) in dem königl. Pallaste von Warschau und in dem sächsischen Pallaste. III. Titel. Von den Ministern und dem Staatsrathe. 11) Das Ministerium besteht: aus einem Justizminister, einem Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, einem Kriegsminister, einem Finanz- und Schatzminister, einem Polizeiminister. Es wird ein Minister - Staatssecretair angestellt. Die Minister sind verantwortlich. 12) Wenn der König für dienlich erachtet hat, den Theil seiner Gewalt, den er sich unmittelbar vorbehalten hat, einem Vizekönig zu übertragen, arbeiten die Minister, jeder insbesondere, mit dem Vizekönig. 13) Hat der König keinen Vizekönig ernannt, so vereinigen sich die Minister, dem Inhalte des 8. Art. gemäß, in ein ministerielles Conseil. 14) Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er vereinigt sich unter dem Voritze des Königs, oder des Vizekönigs, oder des von dem König ernannten Präsidenten. 15) Der Staatsrath erörtert, verfaßt und beschließt die Gesetzesentwürfe, welche von jedem Minister über sein Departement einschlagende Gegenstände vorgeschlagen werden. 16) Zum Staatsrath gehören vier Maitres des Requêtes, sowohl für die Instruktion der Administrativsachen, und jener, worin der Staatsrath als Cassationsgericht spricht, als für die Communicationen des Conseil mit den Commissionen der Landboten. 17) Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktions-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsstellen, über administrative Streitsachen, und über die gegen Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verhängenden gerichtlichen Untersuchungen. 18) Die im Staatsrathe verhandelten Entscheidungen, Gesetzesentwürfe, Decrete und Verfügungen, sind der Genehmigung des Königs unterworfen. IV. Titel. Von dem Reichstage. 19) Der Reichstag besteht aus 2 Kammern: aus der 1. Kammer, oder der Kammer des Senats; aus der 2. Kammer, oder der Kammer der Landboten. 20) Der Reichstag versammelt sich alle 2 Jahre zu Warschau, um die durch das

Zusammenberufungsschreiben des Königs bestimmte Zeit; seine Session dauert nicht über 14 Tage. 21) Seine Geschäfte bestehen in der Berathschlagung über das Auflagen- oder Finanzgesetz, und über die auf Veränderungen in der bürgerlichen oder peinlichen Gesetzgebung, oder im Münzfuß sich beziehende Gesetze. 22) Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze werden auf Befehl des Königs dem Reichstage zugefertigt, in der Kammer der Landboten, vermittelst geheimer Stimmenablegung und nach der Mehrheit der Stimmen, in Berathung gezogen, und dann dem Senate zur Sanction vorgelegt. V. Titel. Vom Senate. 23) Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich aus 6 Bischöffen, 6 Palatins und 6 Castellanen. 24) Die Palatins und Castellane werden vom Könige ernannt. Die Bischöffe werden vom Könige ernannt, und durch den h. Stuhl eingesetzt. 25) Der Senat wird durch eines seiner Mitglieder, das der König dazu ernannt, präsidirt. 26) Das Amt der Senatoren ist lebenslänglich. 27) Die in der Kammer der Landboten verathenen Gesetzesentwürfe werden, in Gemäßheit des oben gesagten, dem Senate zur Sanction vorgelegt. 28) Der Senat genehmigt das Gesetz, folgende Fälle ausgenommen: a) Wenn das Gesetz nicht in der von der Constitution vorgeschriebenen Form in Berathschlagung gezogen, oder wenn die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestört worden ist; b) Wenn er Kenntniß davon hat, daß das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen worden ist. c) Wenn der Senat des Dafürhaltens ist, daß das Gesetz der Sicherheit des Staates, oder den Verfügungen gegenwärtigen constitutionellen Statuts entgegen ist. 29) Wenn der Senat, aus einem dieser Gründe, einem Gesetze seine Sanction versagt hat, so ertheilt er dem Könige, durch eine motivirte Berathschlagung, die nöthige Gewalt, um die Berathschlagung der Landboten zu annulliren. 30) Wenn die Weigerung des Senats auf einen der im 28. Art. unterstellten Fälle sich gründet, so kann der König, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, die

die

die Zurücksendung des Gesetzesentwurfes an die Kammer der Landbothen, mit der Weisung, regelmäßig zu verfahren, verordnen. Erneuern sich die Unordnungen, entweder in Abhaltung der Versammlung, oder in den Formen der Berathschlagung, dann ist die Kammer der Landbothen dadurch aufgelöst, und der König schreibt neue Wahlen aus. 31) Wenn der Fall der Auflösung der Kammer der Landbothen eintritt, so ist das Finanzgesetz für ein Jahr prorogirt, und die bürgerlichen oder peinlichen Gesetze werden, nach wie vor, ohne alle Modification und Veränderung vollzogen. 32) Wenn der Senat einem Gesetze seine Sanction versagt hat, so kann der König gleichfalls, und in allen Fällen, neue Senatoren ernennen, und alsdann das Gesetz wieder an den Senat verweisen. Der Senat kann inzwischen aus nicht mehr als 6 Bischöffen, 12 Palatins und 12 Castellanen bestehen. 33) Wenn der König sich des ihm durch bevorstehenden Artikel eingeräumten Rechts bedient hat, so werden die in dem Senate unter den Palatins und Castellanen in Erledigung kommenden Stellen so lang nicht wieder besetzt, bis der Senat auf die im 23. Art. bestimmte Zahl von Mitgliedern zurückgebracht ist. 34) Wenn der Senat ein Gesetz genehmigt, oder der König, ungeachtet der Motive der Berathschlagung des Senats, die Verkündigung desselben verordnet hat, dann ist dieser Entwurf als Gesetz anzusehen, und wird unmittelbar verbindlich.

VI. Titel. Von der Kammer der Landbothen. 35) Die Kammer der Landbothen besteht: a) aus 60 Landbothen, die durch die Diätinen oder adeliche Versammlungen der Distrikte, im Verhältniß eines Landbothen auf jeden Distrikt, gewählt werden. Die Landbothen müssen wenigstens 24 Jahre zurückgelegt haben, im Genuße ihrer Rechte, oder emancipirt seyn. b) Aus 40 Deputirten der Gemeinden. 36) Das ganze Gebiet des Herzogthums Warschau ist in 40 Gemeindeversammlungen eingetheilt, nämlich 8 für die Stadt Warschau, und 32 für den übrigen Theil des Gebiets. 37) Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens aus 600 Bürgern mit dem Stimmrechte beste-

hen. 38) Die Mitglieder der Kammer der Landbothen bleiben 9 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre wird ein Drittel derselben erneuert. Demzufolge, und bloß für das erstmal, bleibt ein Drittel der Mitglieder der Kammer der Landbothen nur 3 Jahre, und ein anderes Drittel nur 6 Jahre im Amt. Beidemale entscheidet das Loos über die austretenden Mitglieder. 39) Die Kammer der Landbothen wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten und von dem Könige ernannten Marschall präsidiert. 40) Die Kammer der Landbothen berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, die alsdann dem Senate zur Sanction vorgelegt werden. 41) Sie ernennt in jeder Session, vermittelst geheimer Stimmenablegung, und durch Stimmenmehrheit, drei Commissionen, jede aus 5 Mitgliedern bestehend, nämlich eine Finanzcommission, eine Commission der bürgerlichen und eine der peinlichen Gesetzgebung. Der Marschall Präsident der Kammer der Landbothen theilt dem Staatsrath, durch eine Bottschaft, die Ernennung dieser Commissionen mit. 42) Wenn ein Gesetzesentwurf in dem Staatsrath abgefaßt worden ist, wird derselbe der Commission, welche der Gegenstand des Gesetzes angeht, durch den Minister des einschlagenden Departement, und vermittelst der dem Staatsrath angehörigen Maitres des Requêtes, mitgetheilt. Hat die Commission über den Gesetzesentwurf Bemerkungen zu machen, so kommt sie bei genanntem Minister zusammen, bei welchen Conferenzen auch die Maitres des Requêtes, durch welche die Mittheilung des Gesetzesentwurfes geschehen ist, zugelassen werden. 43) Wenn die Commission auf ihren Bemerkungen besteht, und Modificationen des Gesetzesentwurfes fordert, so wird darüber durch den Minister an den Staatsrath berichtet. Der Staatsrath kann es geschehen lassen, daß die Mitglieder der Commission in seiner Mitte die Verfügungen des Gesetzesentwurfes, die Modificationen zu fordern schienen, erörtern. 44) Wenn der Staatsrath, entweder durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Mitte statt gehabte Erörterung, in Kenntniß von den Bemerkungen der

Com:

Commission gesetzt ist, so beschließt er definitiv die Abfassung des Gesetzesentwurfs, der hier auf der Kammer der Landboten zur Berathschlagung vorgelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rustan, Leibmamelucke vom Kaiser Napoleon.

Dieser wahrhaft treue Mensch ist beständig um den Kaiser; er begleitet ihn auf allen seinen Reisen, folgt ihm in die Schlachten, und schläft des Nachts in seiner Nähe. Napoleon brachte ihn mit aus Aegypten, wo er ihn in dem Hause eines reichen Einwohners bei Gelegenheit eines Festes hatte kennen lernen. Rustan war bei der Tafel sehr geschäftig, und allen Anwesenden gefiel sein freimüthig edler Anstand, seine angenehme Art und schöne Gestalt. Napoleon fragte den Herrn des Hauses, wer dieser Jüngling sey? und er erhielt von ihm zur Antwort, er heiße Rustan, auf den er ein großes Vertrauen setze, und dem er seine Tochter zur Frau bestimmt habe.

Als Napoleon sich im Jahre 1799 nach Europa einschiffte, fand er Rustan am Bord. Sein Herr hatte bemerkt, daß er ihm gefallen habe, und nach orientalischer Sitte hielt er es für Pflicht, seinem Gaste ein Geschenk damit zu machen. Mit leichtem Herzen verließ Rustan den reichen Pallast seines Herrn, und das ruhige, entschiedene Loos in der Heimath, um sich den Gefahren des Meeres, den Beschwerden der Reise und einer ungewissen Zukunft in einem fremden Lande auszusetzen. Sogleich machte

er es sich zum Gesächte, Napoleon zu bedienen, und sein neuer Herr wurde durch seinen sorgfältigen Eifer, seine Geschicklichkeit und seine Treue, ganz für ihn eingenommen. Auf der Reise über das mittelländische Meer, und bei seiner Ankunft in Europa lernte er mit ungemeiner Leichtigkeit französisch schreiben, und rechnen. Napoleon behielt ihn zu seiner persönlichen Bedienung, behandelte ihn jedoch nie als Bedienten. Rustan hat selbst Aufwartung; allein für seinen Herrn trägt er so viele Sorgfalt, daß seine Dienste immer den Befehlen entgegen kommen.

Als Rustan sah, wie sein Eifer und seine große Anhänglichkeit ihm seines Herrn Zuneigung gewannen, und wie sein Schicksal immer heiterer wurde, erinnerte er sich auch seiner Mutter, von welcher Armuth und Dienbarkeit ihn getrennt hatten, und deren Aufenthalt ihm unbekannt war. Seine Bitten bewogen den Kaiser, ihm die Mittel sie ausfindig zu machen, zu erleichtern; und er entdeckte ihren Wohnort in Alexandrien in Aegypten. Dorthin schickte er ihr Geld und Geschenke, und macht ihr das Schicksal ihres Lebens leicht.

Kriegs - Anekdote.

Die Posener Juden ritten, als Türken maskirt, dem Kaiser Napoleon entgegen. Als sie seinem Reisewagen begegneten, ritt einer an den Schlag des Wagens und sprach: „Ew. Majestäten fürchten Sie sich nit; mer seind kene Terken, mer seind Posener Juden! —“

N e u i g k e i t e n.

Der Krieg zwischen England und Dänemark ist unvermeidlich, da die Anforderungen von der ersten Seite so beschaffen waren (Uebergabung Seelands und aller festen Plätze, so wie der Flotte und des Arsenal's an die Engländer) daß sie letzteres mit Unwillen zurückweisen mußte. 200 englische größere und kleinere Kriegsschiffe umgeben dieses kleine Reich, wo aber viel Muth und Thätigkeit, den Feind zu empfangen, herrscht; auch ist bereits auf alles englische Eigenthum Beschlagnahme gelegt worden. Der König ist von Copenhagen nach Eolding in Jütland abgegangen. Der König von Schweden ist noch immer zu Stralsund, und, trotz der Unzufrie-

denheit der Nation und des Militärs, entschlossen, diesen Platz aufs äußerste zu vertheidigen. Die Franzosen hoffen, in 3 Wochen davon Meister zu seyn; die Einwohner, die Schrecknisse des Bombardements fürchtend, verlassen häufig die Stadt. Von den zurückziehenden franz. und bayerischen Truppen, sollen viele an der böhmischen Gränze stehen bleiben; man spricht von neuen Abtretungen, die der österreichische Kaiser machen soll. Im Württembergischen hat eine religiöschwärmerische Sekte Napoleon für den Sohn Gottes und wiederkehrenden Messias erklärt, und muß von ihrem Wahnsinn durch Festung, und Zuchthausstrafe geheilt werden.

Vermöge Sr. Königl. Majestät zu Sachsen allerhöchsten Befehls d. d. den 14. July a. c. und der darauf ergangenen Kreis- und Amtshauptmannschaftlichen hohen Verordnung vom 14. d. M. ist die Erkaufung gestohlenen Holzes mittelst des unter hiesigem Rathhause befindlichen Anschlags untersagt worden, mit der Verwarnung, daß wider diejenigen, welche gewußt haben, daß das gekaufte Holz gestohlen worden, und solches demohngeachtet dem Diebe käuflich abnehmen, mit der Untersuchung und Bestrafung eben so, wie gegen den Dieb selbst, werde verfahren werden; Als welches ebenfalls hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Plauen den 27. Aug. 1807.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Nachdem mit Subhastation des von weil. Johann Gottlieb Leuchten nachgelassenen Viertel-Frohnguths, samt Zubehör zu Dorfstädt, worauf zur Zeit 740 Mfl. geboten worden, auf den Ein und zwanzigsten September, 1807. commissionsweise vor dem Königl. Sächs. Amte Plauen im Voigtlande verfahren werden soll; Als wird solches, und daß die Subhastationspatente samt ohngefährlicher Consignation im Amte Voigtsberg, im Amte Zwickau, im Städtchen Falkenstein, zu Dorfstädt, so wie beim Amte Plauen affigirt zu befinden, zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Amt Plauen, den 18. Juny 1807.

Commissarius Causae

Königl. Sächs. bestallter Amtmann daselbst,
Christian Friedrich Weller.

Hierdurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß nächstkommenden 31sten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr im Spritzenhause im Kloster und im hiesigen sogenannten untern Hospitale Streu-Stroh, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll.

Es hat bei den herrl. Lorenzischen Gerichten zu Ruppertsgrün der Besitzer der Kleppermühle

dieselbst, Johann Georg Hartmann, seinen insolventen Zustand angezeigt, und es sind daher von besagten Gerichten genannten Hartmanns bekannte und unbekante Gläubiger, mittelst der in Limbach, Mylau und Elsterberg, ingleichen in loco judicii angeschlagenen Edictal-Citationen, auf den 16. Sept. dieses Jahres zu Pfllegung gütlicher Unterhandlungen auch Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß diejenigen Gläubiger, so entweder gar nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht gehörig liquidiren, für ausgeschlossen, diejenigen aber, welche, ob sie den in Antrag kommenden Vergleich beitreten wollen, oder nicht, sich nicht erklären, für stillschweigend einwilligend, auch diese sowohl als jene des beneficii restitutionis in integrum für verlustig geachtet werden sollen, dann auf den 4. November desselben Jahres zu Publication eines Präclusiv-Bescheids, sowohl auf den Fall, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht möglich wäre und rechtliches Erkenntniß eingeholt werden müßte, auf den 4. Februar 1808 zu Publication eines Locations-Urtheils vorgeladen auch denen auswärtigen Gläubigern die Bestellung eines Bevollmächtigten allhier zu Annahme künftiger Ausfertigungen aufgegeben worden; welches andurch bekannt gemacht wird.

Heute und morgen Abends als den 28 und 29sten August ist von 7 bis 8 Uhr im alten Amtshause die Wirkung des Lachpyrdalons zum letztenmale hier zu sehen.

Von 4 Tagewerk Wiese auf der Aue ist das diesjährige Grummt zu verpachten und das Nähere im Int. Comt. zu erfahren.

Wer ein noch brauchbares Brandwein-Abziehzeug zu verkaufen hat, kann den Käufer dazu im Int. Comt. erfahren.

Vorige Woche ist jemanden ein gegoßner messingner Leuchter aus einer Küche entwendet worden. Wer ihn an sich gekauft, oder Anzeige davon machen kann, beliebe es im J. C. zu melden.

Zur Unterstützung eines 3jährigen, hier zurückgelassenen Preussischen Soldatenkinds, weiblichen Geschlechts, welches eine gutherzige Familie zur Erziehung zu sich genommen, werden alle wohlthätige Menschenfreunde, um einen ihnen beliebigen kleinen Geldbeitrag gehorsamst und ergebenst ersucht. Herr Amtsdactarius Karl Wilhelm Stranze wird mit Vergnügen das, was Jeder für die arme Kleine giebt, einsammeln. Plauen den 27. Aug. 1807.

Ein Garten auf dem Kirchplaze soll an den Meistbietenden verkauft werden. Man meldet sich deshalb bei Herrn Johann Gottlob Hartenstein im Endengäßchen.

Ganz neue gut gearbeitete 6or Rohrblätter sind zu verkaufen. Wo? erfährt man im J. C.

Vom 13. bis 27. Aug. sind geboren:

12 Kinder in der Stadt, worunter 1 todtgebornes, und 1 auf dem Lande.

Gestorben:

1) Mstr. Joh. Christoph Jacob, Bürg. und Obermeister des C. Schlosserhandwerks allh. ein Ehem. geb. allh. 62 J. 5 M. und 3 W. alt. 2) Mstr. Aug. Fr. Heidelberger, B. und Weber allh. ein Ehem. geb. allh. 20 J. 3 M. alt. 3) Joh. Christ. Vittel, Webergeselle allh. ein Junggeselle, 22½ J. alt. 4) Hrn. Joh. Gotth. Müllers, Adv. und Juris Pract. allh. Töcht. Henriette Amalie Louise Ernestine, 3 M. alt. 5) Hrn. Ernst Fr. Buchheims, Kaufm. Töcht. Christiane Caroline, 35 W. alt. 6) Mstr. Joh. Georg Benedicts. B. Huf- und Waffenschmidts allh. Söhnchen. 7) Joh. Gottfr. Richters, B. und Zimmergefellens allh. Söhnchen. 8) Joh. Christ. Buschens, Bleichknechts allh. Söhnchen. 9) Joh. Heint. Freiern, Handarbeiters allh. Söhnchen. 10) Johannem Doroth. Pohländin allh. unehelich Töchterchen. 11 bis 16) eine erwachsene Person und 5 Kinder vom Lande.

Das Sonnabend- und Sonntagsbrot hat Mstr. Grimm bei der obern Mühle.

Getraidepreis vom 22. August. Weizen, 1 thlr. 12 bis 16 gr. Korn, 20 gr. bis 1 thlr. 3 gr.

Gerste, 15 bis 20 gr. Hafer, 11 bis 12 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr, 10 pf. Schweinefl. 3 gr, 8 pf. Schöpfensfl. 2 gr, 9 pf.